

Aus- und Weiterbildungsordnung (AWBO AP/TP)

Stand nach MV 2019-11-08

Um den Text lesbar zu halten sind weibliche und männliche Formen häufig verwandter Substantive in vereinheitlichender Schreibweise mit einem großen I oder mit Abkürzungen benannt, die jeweils die weibliche und die männliche Form umfassen.

AB = Ausbildung

AKJP = die/der Analytische Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn

APt = Analytische Psychotherapie

ÄP = ärztliche/r PsychotherapeutIn

AT oder WT = die/der Aus- oder WeiterbildungsteilnehmerIn

AWB = Aus- und Weiterbildung

AWBO = Aus- und Weiterbildungsordnung

AWT = Aus und Weiterbildungsteilnehmer oder einzeln = AT und/oder WT

KJP = Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn

KZT = Kurzzeittherapie

LA = die/der LehranalytikerIn

PSIB = Psychoanalytisches Institut Bremen e.V.

PA = die/der PsychoanalytikerIn

PP = die/der Psychologische PsychotherapeutIn

SV = die/der SupervisorIn oder KontrollanalytikerIn

TPt = Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

WB = Weiterbildung

WBO = Weiterbildungsordnung für ÄrztInnen

-

DGPT = Dt. Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V.

KJPsychTh-APrV = Ausbildungs- und Prüfungsverordnung-KJP

PsychThG = Psychotherapeutengesetz

PsychTh-APrV = Ausbildungs- und Prüfungsverordnung-PP

VAKJP = Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten

Präambel

Die AWBO regelt die AWB in den analytisch begründeten Verfahren zur/zum PA und zur/zum AKJP am Psychoanalytischen Institut Bremen e.V. (PSIB).

Die AWB orientiert sich an den Richtlinien der DGPT, der Sektion Ausbildung in der VAKJP; an den Vorgaben des PsychThG und den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen (PsychTh-APrV und KJPsychTh-APrV) für die Ausbildung zur/zum PP und zur/zum KJP und an den Vorgaben der WBO für Ärztinnen und Ärzte zur Erlangung der Zusatzbezeichnung Psychoanalyse.

Diese AWBO gilt
für alle AWT am Institut und
für alle an der AWB beteiligten DozentInnen, SV (KontrollanalytikerInnen) und
SelbsterfahrungsleiterInnen (LA).

Diese AWBO beinhalten drei Teilordnungen:

Z. Die Zulassungsordnung

S. Die Studienordnung

P. Die Prüfungsordnung

Stand: 08.11.2019

Z. Zulassungsordnung

Die Zulassungsordnung nennt die Voraussetzungen und regelt die Verfahrensweise für die Zulassung zur AWB zur/zum PA und zur/zum AKJP am PSIB.

Die Festlegung des Zeitpunktes für den Beginn der AWB für eine/einen AWT sowie die Entscheidung über Zahl und Zusammensetzung der zuzulassenden AWT bleiben von dieser Zulassungsordnung unberührt.

Z1. Voraussetzungen

Z1.1 Für die AWB zur/zum PA gelten als Voraussetzungen:
ein abgeschlossenes in der Bundesrepublik Deutschland anerkanntes Hochschulstudium der Medizin oder der Psychologie, soweit das Fach Klinische Psychologie eingeschlossen ist.

Z1.2 Für die AWB zur/zum AKJP gelten als Voraussetzungen:
ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Medizin oder der Psychologie; soweit das Fach Klinische Psychologie eingeschlossen ist.

oder ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium der Pädagogik oder der Sozialpädagogik. Nähere Erläuterungen hierzu in den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 PsychThG des Unterausschusses für Prüfungs- und Studienordnungen der Ständigen Konferenz der Kultusministerkonferenz.

Z1.3 Bewerber und Bewerberinnen sollten das 25. Lebensjahr erreicht und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Berufserfahrung ist erwünscht.

Z2. Bewerbung

Bei der Erfüllung der genannten Voraussetzungen kann eine schriftliche Bewerbung um Zulassung erfolgen. Die Bewerbung um Zulassung zur AWB erfolgt schriftlich und soll folgende Unterlagen enthalten:

ein Lebenslauf mit Darstellung und Reflektion des bisherigen Werdeganges,

eine Darlegung der Interessen an der AWB,

beglaubigte Kopien der Zeugnisse über die Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen (s.o.),

ein neueres Lichtbild.

Die Bewerbung ist an das PSIB zu richten.

Z3. Zulassungsverfahren

Das Zulassungsverfahren gliedert sich in eine formale Prüfung der Bewerbungsunterlagen und ein Auswahlverfahren.

Z3.1 Formale Prüfung der Bewerbungsunterlagen

Der Aus- und Weiterbildungsausschuss sichtet und prüft die schriftlichen Bewerbungsunterlagen und entscheidet über die Zulassung einer/eines BewerberIn zum Auswahlverfahren.

Z3.2 Das Auswahlverfahren

Unter Verantwortung des Aus- und Weiterbildungsausschusses wird eine Zulassungskommission aus Mitgliedern des Institutes gebildet, die über die Zulassung zur AWB entscheidet.

Die zum Auswahlverfahren zugelassenen BewerberInnen werden zu Einzel- und Gruppengesprächen eingeladen.

Die Mitglieder der Zulassungskommission orientieren sich in ihrer Entscheidung an den Informationen und der Einschätzung, die sie zusätzlich zur Aktenlage aus den Einzel- und Gruppengesprächen von einer/einem BewerberIn gewonnen haben.

Sie werden sich von den Fragen leiten lassen,

ob eine/ein BewerberIn in der vorgesehenen Aus- oder Weiterbildungszeit die für einen zur/zum PA und zur/zum AKJP notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln und erwerben kann,

ob eine differenzierte Fähigkeit zur sprachlichen Kommunikation, gutes Einfühlungsvermögen und Fähigkeit zur Introspektion sowie die Bereitschaft zur Respektierung der eigenständigen Persönlichkeit des anderen als Grundlage der Weiterbildung vorhanden ist.

Die Zulassungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Zulassung zur AWB. In begründeten Ausnahmefällen ist in Absprache des Aus- und Weiterbildungsausschusses mit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ein veränderter Aufnahmemodus möglich.

Jeder/jedem BewerberIn wird das Ergebnis in einem Einzelgespräch mitgeteilt.

Z3.3

Die/der zugelassene AusbildungsbewerberIn schließt mit dem Institut einen Ausbildungsvertrag ab.

S. Studienordnung

Die Regelung der Aufgaben der Studienordnung obliegt dem Studienausschuss und dem Aus- und Weiterbildungsausschuss.

S1. Ziele der Aus- und Weiterbildung

S1.1 Ziel der AWB ist die Befähigung der AWBT zur Anwendung der psychoanalytisch begründeten Verfahren (APt und TPt) in der therapeutischen Arbeit mit Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen mit psychischen und psychosomatischen Störungen und der begleitenden Arbeit mit Beziehungspersonen.

S1.2 Die AWB zielt darauf ab, bei der/dem AWT die emotionale Beziehungsfähigkeit und den Zugang zum eigenen Unbewussten im Interesse der/des PatientIn zu entfalten, im Bewusstsein der eigenen Lebensgeschichte eine die Persönlichkeit der/des PatientIn achtende Einstellung zu erlangen und psychoanalytisch begründete Modellvorstellungen zur Grundlage ihres/seines psychoanalytisch – therapeutischen Handelns zu machen.

S1.3 Die AWB vermittelt der/dem AWBT Kenntnisse der Geschichte, Theorie und gesellschaftlichen Praxis der wissenschaftlich begründeten Psychoanalyse und deren therapeutischer Anwendung, befähigt sie/ihn zu einer wissenschaftlichen Aneignung und vergleichenden Kritik der Grundlagen ihres/seines psychotherapeutischen Handelns und fördert ihre/seine Bereitschaft und Fähigkeit zum interdisziplinären Diskurs.

S2. Gliederung und Dauer der Aus- oder Weiterbildung

Die AWB umfasst:

S2.1 Lehranalyse/Selbsterfahrung

Die Selbsterfahrung soll die gesamte Ausbildung (bis kurz vor deren Abschluss) begleiten.

Sie soll bis zum Ende der Ausbildung mindestens 450 Stunden umfassen.

Innerhalb des SE Prozesses soll der Anteil der Lehranalyse, in der die Selbsterfahrung in einem regressiven Beziehungsprozess vermittelt wird und in der Regel dreistündig in einem zusammenhängenden Verlauf stattfindet, mindestens 300 Stunden umfassen. Eine darüber hinaus gehende Dauer der dreistündigen Lehranalyse wird empfohlen. Dies gilt insbesondere für Interessierte, die ihre berufliche Haltung im Rahmen der verklammerten Ausbildung in einer vertieften und langfristigen Selbstexploration gemäß des psychoanalytischen Standardverfahrens weiterentwickeln wollen.

Die über die 300 Mindeststunden für die Lehranalyse hinausgehenden 150 Stunden Selbsterfahrung können jedoch, sofern sie nicht für deren Fortsetzung genutzt werden, alternativ als Lehrtherapie und/oder als Gruppen SE absolviert werden, im KJP Bereich zusätzlich auch mit einem Anteil von sog. professionsspezifischer SE.

S2.2 Praktische Tätigkeit

Sie ist im Rahmen der Ausbildung durch das PThG vorgeschrieben (siehe hierzu auch § 2 KJPsychTh-APrV / PsychTh-APrV)

Sie umfasst 1800 Stunden, davon

1200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung

600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung

S2.3 Wissenschaftlich-theoretische Aus- und Weiterbildung

Sie dauert die gesamte Aus- oder Weiterbildungszeit von mindestens 10 Semestern bzw. fünf Jahren und umfasst mindestens 600 Stunden regelmäßiger Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren des Instituts und eigenständiges Studium der grundlegenden Fachliteratur. (Für den Erwerb der zusätzlichen Abrechnungsgenehmigung KJP durch einen AWT EP weitere 200 Stunden spezifische Theorie für den Bereich KJP)

S2.4 Wissenschaftlich-praktische Aus- und Weiterbildung

Sie beginnt nach erfolgreicher Ablegung der Zwischenprüfung und Zulassung zur Behandlung von PatientInnen. Sie umfasst mindestens sechs Semester, bzw. drei Jahre und gliedert sich in:

mindestens 20 Erstinterviews, Anamnesen und psychoanalytisch orientierte Beobachtungsstudien unter Supervision als Einleitung psychotherapeutischer Maßnahmen; (für die zusätzliche Abrechnungsgenehmigung KJP weitere 10 Erstinterviews KJP)

mindestens 8 Behandlungsfälle, davon 5 APt mit insgesamt mindestens 750 Behandlungsstunden (Unter diesen fünf müssen mindestens zwei Behandlungsfälle mindestens 250 Stunden Einzelsitzungen umfassen bzw. im Bereich KJP mindestens 130/150, unter den weiteren Behandlungen muss eine in modifiziertem Setting stattfinden.)

und mindestens drei TPt mit insgesamt mindestens 250 Behandlungsstunden, davon zwei mit mindestens 80 Stunden bzw. 70/90 im Bereich KJP

mindestens 250 Supervisionsstunden bei mindestens drei SupervisorInnen, von denen mindestens 150 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind.

(Weitere vier Behandlungsfälle KJP mit mind. 200 Stunden und mind. 50 Supervisionsstunden im Bereich KJP für die zusätzliche Abrechnungsgenehmigung)

Die Ausführungsbestimmungen der wissenschaftlich-praktischen Aus- und Weiterbildung sind in den Leitfäden des Ambulanzausschusses für Säuglinge-, Kinder- und Jugendliche (BKJ) und des Ambulanzausschusses für Erwachsene (E) in ihrer jeweils aktuellen Fassung verbindlich festgelegt.

Die Leitfäden der Ausbildungsambulanz beschreiben die Abläufe und Erfordernisse der diagnostischen und therapeutischen Ambulanzen für Säuglinge-, Kinder- und Jugendliche und Erwachsene. Die in ihr erbrachten therapeutischen Leistungen dienen dem Zweck der Aus- und Weiterbildung. Als solche folgen die Leitfäden den Vorgaben des PsychThG und den Weiterbildungsordnungen der Ärztekammern, sowie den Richtlinien der DGPT und der VAKJP. Als Krankenbehandlungen folgen sie den maßgeblichen rechtlichen Vorgaben sowie Vereinbarungen mit Krankenkassen und Kassenärztlicher Vereinigung.

S3. Inhalte und Verlauf der Aus- und Weiterbildung

S3.1. Lehranalyse/Selbsterfahrung

S3.1.1 Ziele

Die Lehranalyse als Kern der gesamten AWB zielt in der Form der Einzelanalyse auf die Analyse der Persönlichkeit der/des AWBT, um die Ablösung von infantilen Bindungen zu erreichen, eine intensive Eigenerfahrung analytischer Prozesse zu gewährleisten, eine Erweiterung der Selbsterfahrung und des Selbstverständnisses zu erlangen.

S3.1.2 Lehranalytikerin/Lehranalytiker und Lehranalysandin/Lehranalysand

Die/der AWBT kann unter den vom Institut ermächtigten LA frei wählen. Zwischen der/dem LehranalysandIn und der/dem LA dürfen keine verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen, sowie keine wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten bestehen.

Die/der LA ist hinsichtlich der Inhalte der Lehranalyse zu absolutem Stillschweigen verpflichtet. Sie/Er wirkt in den Beratungen über ihre/seine LehranalysandIn während der AWB nicht mit.

Ein Wechsel zwischen LA und LA ist möglich. Der Zeitpunkt sollte im Einverständnis zwischen LehranalysandIn und LA abgestimmt werden.

Wesentliche Änderungen in der Lehranalyse (z.B. Wechsel oder längere Unterbrechung) sind dem Aus-und Weiterbildungsausschuss mitzuteilen. Lehranalysen, die bei anderen PsychoanalytikerInnen zu Beginn der AWB oder während der AWB an einem anderen von der DGPT und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde anerkannten Institut geführt wurden, können durch den Aus-uns Weiterbildungsausschuss angerechnet werden. Ein Anspruch auf Anrechnung besteht nicht.

Die Teilnahme an Selbsterfahrungsgruppen oder an analytischen Gruppen bedarf während der AWB der Vereinbarung mit der/dem LA und sollte gegebenenfalls erst in einem fortgeschrittenen Stadium der AWB erfolgen.

S3.2 Praktische Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung

S3.2.1 Ziele

Die praktische Tätigkeit in der psychiatrisch-klinischen Einrichtung soll der/dem AWBT Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik verschiedener psychiatrischer Erkrankungen vermitteln und ihr/ihm die Abgrenzung und Differenzierung unterschiedlicher psychischer Störungen und Störungsgrade ermöglichen.

S3.2.2 Inhalte

Die/der Auszubildende muss an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 PatientInnen beteiligt sein. Bei mindestens vier dieser PatientInnen müssen die Familien oder andere Beziehungspersonen in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Die PatientInnenbehandlungen müssen unter Angabe von Umfang und Dauer dokumentiert werden.

S3.3 Wissenschaftlich-theoretische Aus- und Weiterbildung

S3.3.1 Ziele

Die wissenschaftlich-theoretische AWB ist der Natur des Lernstoffes nach nicht nur als Vermittlung und Verarbeitung von Information aufzufassen, sondern sie stellt auch einen Erfahrungsraum für die Erlangung eines ständig wachsenden Selbst- und Fremdverständnisses für individuelles und gemeinsames Lernen und für Zusammenarbeit in der therapeutischen Arbeit dar.

Die wissenschaftlich-theoretische AWB vermittelt die Kenntnis der theoretischen Grundlagen, ihrer Anwendung und Überprüfung der Anwendung mit dem Ziel, die AWTB zu selbständiger, wissenschaftlich begründeter Arbeit zu befähigen.

S3.3.2 Inhalte

Geschichte der Psychoanalyse

Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Psychoanalyse

Psychoanalytische Entwicklungs- und Persönlichkeitstheorie

Psychoanalytische Krankheitslehre

Diese ersten vier Inhaltsbereiche sind theoretische Grundlagenbereiche der ersten Studienphase bis zur Zwischenprüfung.

Theorie und Technik psychoanalytischer Therapieformen

Einführung in nichtanalytische Therapieformen

Ergänzende Veranstaltungen aus spezifischen psychologischen und medizinischen Fachgebieten insbesondere der Psychiatrie

Psychoanalyse und andere Wissenschaften

Berufsbild und Situation der/des PA, AKJP, PP und KJP.

Verfahrens- und Rechtsfragen der psychotherapeutischen Praxis.

Zu den Inhalten der Ausbildung siehe auch Ergänzungen der KJPsychTh-APrV / PsychTh-APrV.

S3.4 Wissenschaftlich-praktische Aus- und Weiterbildung

S3.4.1 Ziele

Die wissenschaftlich-praktische AWB soll die/den AWTB während des eigenen Lern- und Reifungsprozesses und der sich ausdifferenzierenden Selbsterfahrung zur praktischen Erprobung und Einübung APt und TPt und deren kritischer Reflexion unter regelmäßiger Supervision führen.

Sie soll sie/ ihn zu selbständiger analytisch psychotherapeutischer Arbeit befähigen.

S3.4.2 Die wissenschaftlich-praktische AWB umfasst folgende Teile:

S3.4.2.1 Einleitende Tätigkeiten unter Supervision

Erstinterviews

Anamnesen

psychoanalytisch orientierte Beobachtungsstudien

Elterngespräche zur Einleitung von Kinderpsychotherapien

S3.4.2.2 Durchführung von APt und TPt mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unter Supervision..

S3.4.2.3 Darstellungen eigener, unter Supervision durchgeführter APt und TPt.

S3.4.3 Voraussetzungen

S3.4.3.1 Die Zulassung zur wissenschaftlich-praktischen AWB wird durch den Aus- und Weiterbildungsausschuss ausgesprochen. Zusätzlich zu den in der Prüfungsordnung (1.1) angegebenen Zulassungsbedingungen zur Zwischenprüfung gelten für die wissenschaftlich-praktische Aus- und Weiterbildung folgende Voraussetzungen:

S3.4.3.2 Voraussetzung für den Beginn der wissenschaftlich-praktischen AWB ist der Nachweis einer abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung und der durch Unterschrift dokumentierte Nachweis, dass sich die/der AWTB über die ihr/ ihm auferlegte Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) informiert hat.

S3.4.3.3 Voraussetzungen für die Anerkennungen der durchgeführten Therapie sind:
die ordnungsgemäße Zuweisung von PatientInnen durch eine/einen vom Institut beauftragten SV,
ein kontinuierlicher Behandlungsprozess von wöchentlich in der Regel drei Einzelstunden von 50 Minuten Dauer bei APt und einer Stunde wöchentlich bei TPt,
die regelmäßige Supervision durch eine/einen durch das Institut beauftragten SV.

S3.4.3.4 Voraussetzung für die Annahme der Darstellungen von Therapien (Falldarstellungen) als erfolgreich absolvierte Teile der wissenschaftlich- praktischen AWB durch den Aus.-und Weiterbildungsausschuss ist die Orientierung an folgenden Kriterien:
Die/der AWT soll in der Darstellung ihrer/seiner therapeutischen Arbeit und deren Diskussion zeigen, dass sie/er entsprechend dem Stand ihrer/seiner AWB in der Lage ist, therapeutische Prozesse zu verstehen, zu gestalten und kritisch zu reflektieren.
Jede Darstellung soll kritische Überlegungen zur Psychodynamik der neurotischen Störung der/des PatientIn einschließlich der Differentialdiagnose und Indikation zur Therapie und zu wesentlichen Charakteristika des therapeutischen Prozesses (Übertragungsentwicklung, Traumarbeit, Widerstandproblematik) sowie Reflexionen zum jeweilig erreichten Stand der Therapie und zu den eine Veränderung bewirkenden Faktoren in der Therapie enthalten.
Je nach Verlaufslänge der Psychotherapie wird bei den Falldarstellungen die Einleitungsphase, die Durcharbeitungsphase oder die Endphase im Vordergrund der Reflexion stehen.
Im Rahmen der Ausbildung zur/zum PP/KJP müssen von den erforderlichen sechs schriftlichen Falldarstellungen mindestens zwei von der/dem AT der Meldung zur Prüfung beigelegt werden (s. § 4 und § 7 der KJPsychTh-APrV / PsychTh-APrV).

S3.4.3.5 Durchführung von Falldarstellungen – Verfahrensregeln -

Die/der AWT melden ihre Falldarstellungen bei der/dem Vorsitzenden des Aus- und Weiterbildungsausschuss an. Näheres regelt der jeweils aktuelle Leitfaden zur Prüfungsordnung
Unter den PrüferInnen müssen mindestens zwei SV sein.

Je nach inhaltlicher Differenzierung der AWB (Erwachsenen- oder Kinder- und

Jugendlichenpsychotherapie) ist eine entsprechend proportionale Zusammensetzung durch den Aus- und Weiterbildungsausschuss zu gewährleisten. Der/dem AWT werden mit dem Termin auch die Namen der Prüfer mitgeteilt.

AWT der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie müssen in ihren Referaten sowohl Kinder- wie Jugendlichenbehandlungen darstellen. In einer der Falldarstellungen soll ausführlicher die Beratungsarbeit bzw. die begleitende Psychotherapie der Beziehungsperson dargestellt und reflektiert werden.

Verzichtet die/der AWT nach der Falldarstellung aufgrund einer Rücksprache mit den PrüferInnen auf die Diskussion ihrer/seiner Darstellung, so zieht sie/er damit ihre/seine Darstellung zurück und kann zu einem späteren Zeitpunkt mit einer neuen Darstellung zum gleichen Therapieverlauf wiederholen.

Lehnen die PrüferInnen nach der Diskussion die Annahme der Darstellung ab, so kann die/der AWT diesen Therapieverlauf in der Regel keiner weiteren Darstellung zugrunde legen.

AWT der Erwachsenenpsychotherapie, die auch die Abrechnungsgenehmigung für Kinder- und Jugendliche erwerben möchten, können statt der Behandlung eines Erwachsenen die eines Kindes vorstellen und müssen zusätzlich eine Behandlung eines Kindes oder Jugendlichen, einschl. der begleitenden Psychotherapie mit den Eltern darstellen.

Wesentliche Abweichungen von diesen Grundregelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aus- und Weiterbildungsausschusses

S3.4.4 Kontrollanalysen

S3.4.4.1 SV und AnalysandIn

SV für Erwachsenentherapie sind die vom Institut zur Durchführung von Kontrollanalysen beauftragten PA.

SV für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie sind die vom Institut beauftragten AKJP sowie PA mit entsprechender Zusatzqualifikation im Bereich KJP.

Die SV müssen von der aufsichtsführenden Behörde anerkannt sein.

Die/der AWT hat dafür Sorge zu tragen, dass ihr/ihm mit Beginn der Krankenbehandlung eine/ein SV zu deren Supervision zur Verfügung steht.

Der/dem AWT steht die Wahl der SV frei.

Die Supervision jeweils einer Behandlung sollte kontinuierlich bei der/dem gleichen SV erfolgen. Ein Wechsel aus besonderen Gründen ist in Absprache der/dem AWT und der/dem SV möglich.

Die Supervision einer KZT muss bei einer/einem SV erfolgen, die/der auch eine APt kontrolliert. Insgesamt muss die/der AWT während der wissenschaftlich-praktischen Weiterbildung mindestens 250 Kontrollanalyse-Stunden bei mindestens drei SV absolvieren. Mindestens ein Therapieverlauf, aber höchstens die Hälfte der Supervisionen sollte in Supervisionsgruppenarbeit durchgeführt werden.

Jede von der/dem AWT durchgeführte Behandlung (auch die analytische Arbeit mit Beziehungspersonen in der Kindertherapie) ist nach jeweils vier, höchstens sechs Behandlungsstunden der/dem SV zu referieren und hinsichtlich des psychodynamischen Prozesses und der technischen Handhabung zu reflektieren.

Der Aus- und Weiterbildungsausschuss kann in begründeten Fällen auf Antrag der/des AWT nach deren/dessen fünfter Falldarstellung eine Änderung der Kontrollvorschriften (z.B. geringere Frequenzen) beschließen. Dieser Beschluss muss jedoch mit der Aufgabe verbunden werden, innerhalb einer von dem Aus- und Weiterbildungsausschuss festzusetzenden Zeit die Abschlussprüfung zu absolvieren und bis dahin jede weitere Behandlung einer/einem SV zu einer

entsprechenden Supervision zu melden.

S3.4.4.2 Aufgaben der/des SV

Die Aufgaben der SV

- Verantwortung und Haftung für die Durchführung der Psychotherapie in Delegation durch die Leitung der Ausbildungsstätte (Vorstand des PSIB e.V.)
- Dokumentation und Information der zuständigen Ambulanz- und Ausbildungsleitung kritischer Therapieverläufe.
- Reflexion der Psychodynamik und des methodisch-praktischen Vorgehens des von der/dem AWT dargestellten Therapieverlaufs
- Förderung und Vertiefung des theoretischen Verständnisses des Therapieverlaufs
- Bewertung der Lernentwicklung und Teilnahme am Bewertungsverfahren.

S3.4.5 Verfahren zur Bewertung der Lernentwicklung

S3.4.5.1 Die Bewertung des Behandlungsverlaufs und der Lernentwicklung ist ein Ergebnis der fortlaufenden Reflektion der Supervisionsarbeit durch AWT und SV als partnerschaftlich Beteiligte. Die gemeinsame Reflektion ist wesentlicher Bestandteil der Supervisionsarbeit. Sie umfasst den dargestellten Behandlungs- und den Supervisionsprozess als intersubjektives trianguläres Geschehen, sowie die für die Arbeit erforderlichen analytischen Kompetenzen. Die gegenseitigen Rückmeldungen sollen geeignet sein, die Fähigkeit zu eigenständiger kritischer Beurteilung der Kompetenzen im Dienste der Entwicklung analytischer und supervisorischer Kompetenzen zu fördern.

S3.4.5.2 Die Kriterien zur Bewertung der psychoanalytischen Schlüsselkompetenzen sind als Leitfaden in der Anlage 1 zur Studienordnung aufgeführt.

S3.4.5.3 Die Bewertung der Lernentwicklung als Ergebnis der gemeinsamen Reflektion der jeweiligen Supervisionsarbeit soll zeitnah zu den Lernentwicklungskonferenzen erfolgen. Die AWT sollen im Vorhinein informiert werden, was die SV dort über die Arbeit und Kompetenzen berichten werden.

S3.4.5.4 Die Lernentwicklungskonferenz ist eine halbjährig stattfindende Zusammenkunft aller beteiligter SV. Hier werden die Bewertungen aus den jeweiligen Supervisionsprozessen für jeden AWT zusammengetragen und erneut triangulierend reflektiert. Das konsentierete Ergebnis der Reflektion wird als gemeinsame Einschätzung der Lernentwicklung in knapper, aber klarer Form schriftlich festgehalten und jedem AWT von einer/einem dazu bestimmten SV mitgeteilt. Wird über eine kritische Einschätzung informiert, soll für den AWA eine kurze Protokollnotiz angefertigt werden. Alle anderen SV sollten das konsentierete Ergebnis mit vertreten und sich und die /den AWT dazu konstruktiv in Beziehung setzen.

S3.4.5.5 Sollten sich bei einer/einem AWT Schwierigkeiten und/oder Auffälligkeiten verdichten, wird dies dem AWT durch den/die Ausbildungsleiter_in im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mitgeteilt. Für solche Gespräche ist die Anwesenheit einer(s) oder zweier SV erforderlich. Falls vom AWT gewünscht kann ein(e) unterstützende AWT an dem Gespräch teilnehmen. Von diesem Gespräch wird eine Gesprächsnotiz erstellt und alle Teilnehmern zur Kenntnis gegeben.

S3.4.5.6 Im Bemühen um die notwendige Sorgfalt seitens der SV kann ein zusätzlicher Austausch zwischen den beteiligten SV sinnvoll sein. Diese vertiefende Erörterung findet auf Einladung des AWA statt. Beschlussfassungen über Auflagen bleiben der Lernentwicklungskonferenz bzw. den von ihr beauftragten Supervisoren vorbehalten.

S3.4.5.7 Sollten ernsthafte Zweifel daran bestehen, dass eine/ein AWT die unabdingbaren analytischen Kompetenzen entwickeln können, sollte über Auflagen oder die Beendigung der Ausbildung entschieden werden. In einem solchen Fall wird die/der AWT vom AWA zu einem Gespräch eingeladen, an dem außer einem Vertreter des AWA der/die jeweilige Ausbildungsleiter(in) sowie mehrere beteiligte SV und die/der KandidatensprecherIn oder eine/ein AWT seiner Wahl teilnehmen. Die/der AWT bekommt die Möglichkeit, zu der vorgetragenen Einschätzung Stellung zu nehmen. Von dieser Sitzung wird ein Gesprächsprotokoll erstellt, das von allen Teilnehmern unterzeichnet wird. Die Lernentwicklungskonferenz bzw. die beteiligten SV empfehlen Auflagen oder die Beendigung der Ausbildung. Die/der Vorsitzende entscheidet nach dieser Vorgabe über die Aufhebung des Ausbildungsvertrags.

Anlage 1 zur Studienordnung

Leitfaden zur Bewertung der psychoanalytischen Schlüsselkompetenzen

Die Bewertung der psychoanalytischen Schlüsselkompetenzen umfasst drei Bereiche, den der teilnehmenden Beobachtung, des Denkens und des Redens.

Der teilnehmend-beobachtende Rahmen (participant-observational frame)

1. Die Fähigkeit zur gleichschwebenden Aufmerksamkeit und Zurückhaltung
2. Die Fähigkeit zur Arbeit mit der Gegenübertragung
3. Die Fähigkeit zur psychoanalytischen Interaktion und Intersubjektivität
4. Die Fähigkeit, eine als hilfreich erlebte Beziehung entstehen zu lassen
5. Die Fähigkeit, mit Angst, Spannungen und Konflikten umzugehen
6. Die Fähigkeit, den Patienten psychischen Raum und Entwicklungsfreiheit zu lassen und sie nicht durch eigene Bedürfnisse oder Unzulänglichkeiten einzuschränken

Der konzeptuelle Rahmen (conceptual frame)

7. Die Fähigkeit, einen analytischen Prozess einzuleiten, zu gestalten und zu beenden
8. Die Fähigkeit, in theoretischen Konzepten zu denken (private Theorie — öffentliche Theorie)
9. Die Fähigkeit zur Selbstreflexion und fachlichen Kommunikation

Der Interventionsrahmen (interventional frame)

10. Die Fähigkeit, in förderlicher Weise zu deuten
(mit Integration anderer Interventionsformen in den Deutungsprozess)

Eine brauchbare Orientierung hierzu bietet der Überblick von H. Will nach D. Tuckett und anderen:

Tuckett, David (2005) Does anything go? Int J Psychoanal 86, 31-49. Dt. (2007): Ist wirklich alles möglich? Über die Arbeit an einem System zur transparenteren Einschätzung psychoanalytischer Kompetenz. Forum Psychoanal 23, 44-64

Will, Herbert (2006) Psychoanalytische Kompetenzen. Standards und Ziele für die psychotherapeutische Ausbildung und Praxis. Stuttgart: Kohlhammer

3. Prüfungsordnung

Die AWB zur/zum PA bzw. zur/zum AKJP gliedert sich in eine erste Studienphase von mindestens vier Semestern Dauer, die mit einer Zwischenprüfung, und eine zweite Studienphase von mindestens sechs Semestern Dauer, die mit einer Abschlussprüfung beendet wird.

Mit der Abschlussprüfung erwirbt die/der AWT die Voraussetzungen zu selbstständiger Tätigkeit als PA bzw. als AKJP und zur Mitgliedschaft im „Psychoanalytischen Institut Bremen e.V.“, in der DGPT bzw. der VAKJP, zur Mitgliedschaft in der „Bremer Arbeitsgruppe für Psychoanalyse und Psychotherapie e.V.“ und zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung. Die AWT erwerben mit der staatlichen Abschlussprüfung die Approbation als PP oder als KJP.

Die Prüfungsordnung beinhaltet:

1. die Regelungen zur Zwischenprüfung und
2. die Regelungen zur Abschlussprüfung.

Die ordnungsgemäße und rechtmäßige Durchführung der Zwischenprüfung obliegt dem Aus-und Weiterbildungsausschuss des Instituts. Im Rahmen der Ausbildung ist die Abschlussprüfung eine staatliche Prüfung (siehe KJPsychTh-APrV / PsychTh-APrV „Allgemeine Prüfungsbestimmungen“) und obliegt der zuständigen Behörde (in Bremen der/dem SenatorIn für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales).

Die praktische Durchführung aller Prüfungen ist in den Leitfäden zur Prüfungsordnung geregelt

Für ergänzende Auskünfte ist der Aus-und Weiterbildungsausschuss zuständig.

P1. Zwischenprüfung

P1.1 Zulassung zur Zwischenprüfung

Die Zulassung zur Zwischenprüfung wird der/dem AWT auf deren/dessen Antrag frühestens nach dem vierten Studiensemester von der/dem Vorsitzenden des Aus-und Weiterbildungsausschuss mitgeteilt unter der Voraussetzung:

der Vorlage einer Bescheinigung der/des LA über mindestens 150 Stunden Lehranalyse, des Nachweises der Belegung von mindestens vier Semestern wissenschaftlich-theoretischer AWB im Umfang von mindestens 205 Stunden durch Vorlage der Studienkarte, des Nachweises der Durchführung von mindestens zehn Erstinterviews / Anamnesen / psychoanalytisch-orientierten Beobachtungsstudien.

P1.2 Inhalte und Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet als mündliche Prüfung statt. In der mündlichen Prüfung soll die/der AWT

- theoretische Kenntnisse und Verständnis für Zusammenhänge aus den grundlegenden Inhaltsbereichen der ersten Studienphase nachweisen,
- mit der Darstellung eines Erstinterviews ihre/seine Fähigkeit nachweisen, sich verstehend und einführend in psychodynamische Prozesse hineinzufinden.

Der Aus-und Weiterbildungsausschuss bestellt drei SupervisorInnen / DozentInnen als PrüferInnen, wobei je nach Differenzierung einer an EP oder KJP orientierten AWB eine

entsprechende proportionale Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gewährleistet sein soll. Die Prüfung dauert 50 Minuten.

Die PrüferInnen teilen ihre mehrheitliche Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung dem Aus-und Weiterbildungsausschuss und der/dem AWT mit.

Die Prüfung kann auch als Gruppenprüfung mit höchstens zwei AWT unter entsprechender Verlängerung der Zeit durchgeführt werden.

P1.3 Wiederholung, Widerspruch und Abschluss der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung kann einmal wiederholt werden.

Die Wiederholung ist frühestens nach drei Monaten in einem Zeitraum von sechs Monaten möglich. In begründeten Fällen kann abweichend von dieser Regelung ein Termin zur Wiederholung zwischen AWT und der/dem Vorsitzenden des Aus-und Weiterbildungsausschusses vereinbart werden.

Widerspruch gegen Entscheidungen kann mit schriftlicher Angabe der Gründe beim Aus-und Weiterbildungsausschuss eingelegt werden. Das Verfahren im Falle eines Widerspruches regelt der Ausschuss.

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung stellt die/der Vorsitzende des AWA der/dem AWT ein Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung aus.

P2. Abschlussprüfung

P2.1 Zulassung zur Abschlussprüfung

Die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der/dem AWT auf dessen Antrag frühestens nach dem 10. Semester von der/dem Vorsitzenden des AWA mitgeteilt;
für AT unter folgenden Voraussetzungen:

der Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung,

der Vorlage einer Bescheinigung über mindestens 250 Stunden Lehranalyse,

des Nachweises von mindestens 10 Semestern wissenschaftlich-theoretischer Aus- oder Weiterbildung im Umfang von mindestens 600 Stunden durch Vorlage der Studienkarte,

des Nachweises der Durchführung von 20 Erstinterviews/ Anamnese/ psychoanalytisch orientierter Beobachtungsstudien,

des Nachweises von mindestens 1000 Behandlungsstunden (750 APt/250 TPt) und

des Nachweises der Behandlung von mindestens acht Patienten durch eigene Erklärung, darunter mindestens zwei Behandlungen mit mindestens 250 Stunden in Einzelsitzungen bzw. mindestens 130 /150 für KJP und mindestens zwei TP Behandlungen mit mindestens 80 Stunden bzw. mindestens 70/90 für KJP

des Nachweises von mindestens 250 Supervisionsstunden, davon mindestens 150 Stunden in Einzelsupervision bei mindestens drei SV durch Vorlage der Bescheinigungen der SV,

des Nachweises über die Annahme von sechs Falldarstellungen.

Hinweis:

Wir verweisen auf die Vorgaben der PsychTh-APrV sowie der KJPsychTh- AprV (Vgl. Präambel in diesen AWBO)

Danach muss für die Ausbildung eine Gesamtzahl von insgesamt 4200 Stunden absolviert werden. Dies überschreitet die oben angegebenen Mindestanforderungen des PSIB in den einzelnen Bereichen. Für das Erreichen der Vorgaben von 4200 Stunden sind Ausbildungsanteile aus allen genannten Bereichen wählbar.

Für den Erwerb der Abrechnungsgenehmigung KJP durch PP ist zusätzlich erforderlich:
der Nachweis von 200 Stunden zusätzlicher spezifischer Theorieanteile KJP,
der Nachweis von 10 Erstinterviews mit Kindern /Jugendlichen;
der Nachweis von mindestens 200 Behandlungsstunden und mindestens vier Behandlungsfällen mit Kindern/Jugendlichen,
der Nachweis von mind. 50 Stunden Supervisionen im Bereich KJP,
der Nachweis über die Annahme einer zusätzlichen Falldarstellung einer Kinder- oder Jugendlichenbehandlung.

Für spezielle WT (PsychologInnen mit Approbation und ÄrztInnen) gelten besondere Regelungen.

P2.2 Bestandteile, Inhalte und Durchführung der Abschlussprüfung**P2.2.1 Die schriftliche Hausarbeit / 6. Falldarstellung**

Mit der schriftlichen Hausarbeit, die ca. 20 Seiten umfassen soll und deren Gegenstand eine von der/dem AWT vorgestellte Behandlung ist, soll die/der AWT ihre/seine Fähigkeit nachweisen, als analytischer PT bzw. als AKJP selbständig tätig werden zu können.

Die schriftliche Darstellung soll kritische Überlegungen zur Psychodynamik, zur Diagnose und Indikationsstellung beinhalten. Sie soll die Entwicklung der Übertragungsneurose, die Bearbeitung von Übertragung und Widerstand, den Umgang mit Gegenübertragungsphänomenen und Träumen exemplarisch aufzeigen.

Zu diesen schon die vorherigen Falldarstellungen leitenden Gesichtspunkten soll die schriftliche Arbeit eine ausführlichere theoretische Auseinandersetzung mit der Neurosenstruktur, der Symptombildung und der Psychodynamik des Therapieverlaufs beinhalten.

Der Aus-und Weiterbildungsausschuss setzt drei Mitglieder des Instituts als GutachterInnen dieser Arbeit ein, von denen zwei LA oder SV sein müssen. Die GutachterInnen werden der/dem AWT namentlich mitgeteilt.

Die GutachterInnen geben schriftlich und unabhängig voneinander ihr Votum über die Annahme oder Nichtannahme mit einer kurzen Begründung an den Aus-und Weiterbildungsausschuss. Bei Empfehlung zur Annahme durch zwei Gutachter gilt die 6. Falldarstellung als angenommen. Zweitschriften der Gutachten werden der/ dem AWT übermittelt.

Die Annahme der Arbeit bedeutet zugleich die Zulassung für die Anmeldung zur staatlichen Prüfung. Im Falle der Nichtannahme der schriftlichen Hausarbeit kann einmalig eine neue Arbeit, die einen anderen Therapieverlauf zum Inhalt hat, eingereicht werden.

P2.2.2. Die Abschlussprüfung für AT

Die schriftliche und die mündliche Prüfung sind zugleich Bestandteile der staatlichen Prüfung (siehe hierzu KJPsychTh-APrV und PsychTh-APrV: §7 Zulassung zur Prüfung, § 16 Schriftlicher Teil der Prüfung, § 17 Mündlicher Teil der Prüfung).

Die/der AT muss nach § 7 mindestens zwei Ausbildungsfälle, die er nach § 4 Absatz 6 erstellt hat, zur Abschlussprüfung einreichen. Einer der Fälle wird Gegenstand der mündlichen Prüfung nach § 17 Absatz 2 und 3. Die/der AT sollte (muss jedoch nicht) die schriftliche Hausarbeit/6.Falldarstellung, die nach 2.2.1 dieser Prüfungsordnung erstellt ist, als einen der beiden Fälle einreichen.

Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft im PSIB und DGPT gelten der erfolgreiche Abschluss des Kolloquiums im Rahmen der 5. Falldarstellung und der staatlichen Prüfung mit Erlangung der Approbation.

P2.2.3. Die Abschlussprüfung für ärztliche Weiterbildungsteilnehmer

Die Voraussetzungen für den Erwerb des Zusatztitels Psychoanalyse wird durch die entsprechende Weiterbildungsordnung (WBO) Ärzte geregelt. Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft im PSIB und DGPT gelten der erfolgreiche Abschluss des Kolloquiums im Rahmen der 5. Falldarstellung und das Bestehen der mündlichen Prüfung nach der ärztlichen WBO.

P2.2.4. Die Abschlussprüfung bei vorbestehender Approbation

Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft im PSIB und DGPT gelten die angenommene 6. Falldarstellung und der erfolgreiche Abschluss des Kolloquiums im Rahmen der 5. Falldarstellung.

P.3. Vorzeitige Beendigung der Aus- und Weiterbildung

P3.1 Die AWB endet vorzeitig, wenn eine der in der Prüfungsordnung genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden ist.

P3.2 Die AWB kann auch auf Empfehlung des Aus- und Weiterbildungsausschuss vorzeitig beendet werden, wenn erhebliche und begründete Zweifel an der Eignung bestehen. Das Verfahren zur Bewertung der Lernentwicklung und Eignung, sowie der vorzeitigen Beendigung ist Bestandteil der Studienordnung unter S3.4.5.

Ende der AWBO: Stand nach MV 2019-11-08